

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der LS telcom AG

Der Aufsichtsrat der LS telcom AG hat durch Beschluss vom 15.12.2021 seine Geschäftsordnung vom 16.06.2000 geändert wie folgt:

§ 1

Allgemeines

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der LS telcom AG setzt sich satzungsgemäß aus drei Mitgliedern zusammen. Die Satzung regelt Amtszeiten, Wahlen von Ersatzmitgliedern und die Modalitäten der Amtsniederlegung.

§ 3

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, und in der das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte Mitglied den Vorsitz übernimmt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats, das von der Hauptversammlung gewählt worden ist.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu veranlassen.

§ 4

Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung, in dieser Geschäftsordnung und im Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegten Aufgaben und Rechte.

(2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Satzung oder Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In der nächsten

Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Beschluss über diese Zustimmung herbeizuführen.

(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Er bestimmt die einzelnen zu behandelnden Tagesordnungspunkte und deren Reihenfolge.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats trägt Sorge dafür, dass alle wesentlichen Inhalte von Aufsichtsratssitzungen, insbesondere der Wortlaut aller vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse, in einem schriftlichen, von ihm selbst unterschriebenen Protokoll dokumentiert werden.

§ 5

Einberufung des Aufsichtsrats; Aufsichtsratssitzungen

(1) Der Aufsichtsrat wird mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen. Es soll möglichst einmal im Kalenderquartal eine ordentliche Sitzung einberufen werden.

(2) Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats anberaumt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 des Aktiengesetzes.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.

(4) Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auch in digitalem Format, vorzugweise in Gestalt von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Der

Aufsichtsratsvorsitzende sorgt für die hierfür erforderliche Organisation und Koordination.

(5) Mit der Einberufung sind Ort, Durchführungsformat und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung oder ein einzelner Tagesordnungspunkt nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

(6) Interne Aufsichtsratsthemen sowie Vorstands-Personalangelegenheiten (einschließlich Vergütungsfragen des Vorstands) behandelt der Aufsichtsrat ausschließlich in internen Sitzungen, erforderlichenfalls in einem nur den Aufsichtsratsmitgliedern vorbehaltenen separaten Teil einer Aufsichtsratssitzung. Bei allen anderen Tagesordnungspunkten sollen die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen beratend teilnehmen und dem Vorstand über die jeweiligen Tagesordnungspunkte berichten.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt als Sitzungsleiter im Rahmen des § 109 Abs. 1 AktG, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Zumindest ein Repräsentant des von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfers und Konzern-Abschlussprüfers muss an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats, zumindest in Form der Zuschaltung im Rahmen einer digitalen Videokonferenz, teilnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats trägt Sorge hierfür.

(8) Für außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Sitzungen. Diese können aus wichtigem Grund jedoch unter Verkürzung der in Abs. (3) geregelten Fristen einberufen werden.

§ 6

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(2) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche (Telefax oder E-Mail) oder fernmündliche Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze entsprechend.

(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Ist dem Aufsichtsrat gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an den Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt.

§ 7

Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder

(1) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen.

(2) Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zu berichten.

§ 8

Archivierung der Protokolle des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt dem Vorstand sämtliche Protokolle der Aufsichtsratssitzungen, die unter Anwesenheit mindestens eines Vorstandsmitglieds stattgefunden haben, zur Verfügung. Jedem Mitglied des Vorstands wird ein Exemplar des vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterschriebenen Protokolls, zumindest per E-Mail, übermittelt. Das Protokoll wird im Unternehmensarchiv verwahrt.

§ 9

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

(2) Die Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem einstimmig zustimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom 16.06.2000. Sie wurde vom Aufsichtsrat durch Beschlussfassung vom 15.12.2021 festgestellt und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Stuttgart/Lichtenau, den 15.12.2021

Dr. Winfried Holtermüller

Prof. Dr. Werner Wiesbeck

Dipl.-Fw. Karl Hensinger